

Mietvertrag für ein Auto

zwischen

Auto Müller AG
Hirschengraben 33
6003 Luzern
079 200 00 00
auto.mueller@ag.ch

(nachfolgend „Vermieter“ genannt)

und

Eva Meier
Rue des Bains 35
1205 Genève
079 100 00 00
eva.meier@bluewin.ch

(nachfolgend „Mieterin“ genannt)

1. Mietgegenstand

[Automodell], [Farbe], [Kennzeichen], unfallfrei, [Baujahr], Kilometer-Stand [...] km, [Schaltung], [Kraftstoff], Hubraum [...] cm³, Leistung [...] PS.

Option (Schäden): Auf der Fahrerseite befindet sich an der hinteren Türe ein ca. 15 cm langer Kratzer. [...]

Das Fahrzeug wird der Mieterin bei Mietbeginn in betriebsbereitem Zustand, vollgetankt ([...] Liter) vor dem Geschäftslokal des Vermieters an der obgenannten Adresse übergeben.

2. Mietbeginn und -dauer

Das Mietverhältnis beginnt am [Datum] und wird für [...] Tage fest abgeschlossen. Am letzten Tag der Miete ist das Fahrzeug vollgetankt bis [Uhrzeit] Uhr beim Geschäftslokal an den Vermieter zurückzugeben. Wird dieser Termin nicht eingehalten, so ist die Vermieterin berechtigt, der Mieterin dafür eine weitere Tagesmiete zu berechnen.

3. Mietzins

Der Mietzins beträgt Fr[...] pro Tag. Im Mietpreis inbegriffen sind:

- eine Fahrtstrecke von [...] km pro Tag
- Haftpflichtversicherung
- Kaskoversicherung

- *Insassenversicherung*

Beim Überschreiten der Kilometerlimite, werden für jeden zusätzlich gefahrenen Kilometer Fr. [...] in Rechnung gestellt.

Der Mietzins ist von der Mieterin bei Übernahme des Fahrzeuges zu bezahlen. Die definitive Schlussabrechnung wird bei der Rückgabe des Fahrzeuges erstellt. Wird das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgegeben, so wird der Mieterin Fr. [...] pro Liter in Rechnung gestellt.

4. Verwendung des Mietobjekts

Die Mieterin verpflichtet sich, das Auto mit aller Sorgfalt und gemäss Betriebsanleitung zu gebrauchen.

Bei Zuwiderhandlung lehnt der Vermieter jegliche Haftung ab.

Allfällige Mängel sowie Störungen und Defekte sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines Unfalls ist die Vermieterin sofort zu benachrichtigen, zur Tatbestandsaufnahme hat die Mieterin in jedem Fall die Polizei beizuziehen.

5. Untermiete

Variante 1: Für die Untermiete gelten die Bestimmungen von Art. 262 OR.

Variante 2: Der Mieterin ist eine Untervermietung des Fahrzeuges untersagt.

Variante 3: Der Mieterin ist eine Untervermietung des Fahrzeuges nur nach schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

6. Unterhalts- und Reparaturkosten

Die Kosten für den Kraftstoff gehen zu Lasten der Mieterin.

Jegliche Vornahme von Reparaturen bedarf dem Einverständnis der Vermieterin. Bei länger dauernden Reparaturen hat der Mieter Anspruch auf einen Ersatzwagen. Kann der Vermieter keinen Ersatzwagen stellen, so ist die Mieterin nach vorheriger Rücksprache mit dem Vermieter berechtigt, auf dessen Kosten bei einer Drittfirma einen Ersatzwagen zu mieten.

7. Haftung im Schadensfall

Die Kosten für Haftpflicht-, Kasko- und Insassenversicherung sind im Mietzins inbegriffen.

Für allfällige Rechtsnachteile, insbesondere aber nicht ausschliesslich Regress von Versicherungen und nicht gedeckten Schaden, hat die Mieterin vollumfänglich einzustehen.

8. Rückgabe

Bei der Rückgabe des Fahrzeuges wird vom Vermieter zusammen mit der Mieterin ein Rückgabeprotokoll über den Zustand des Fahrzeugs und die zurückgelegte Fahrstrecke aufgenommen.

Das Rückgabeprotokoll ist im Doppel zu erstellen und muss von beiden Parteien unterzeichnet werden.

9. Schlussbestimmungen

Der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung ist Sache der Mieterin.

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz des Vermieters in Luzern.

[Ort], [Datum]

.....
Max Müller, Auto Müller AG

.....
Eva Meier